



Nutzungsbedingungen für die Pilotphase des Hitzeatlas

Stand: 18.05.2021

Das BKG stellt das Produkt digitaler Hitzeatlas jedermann zu folgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

Inhalt, Funktionsweise und darin enthaltene Geodaten sind im Dokument Anleitung Hitzeatlas enthalten.

1. Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragsdauer befristetes Recht, das Produkt Hitzeatlas und die enthaltenen Geodaten intern zu nutzen. Interne Nutzung ist jede Nutzung des Produkts innerhalb des Geschäfts- oder Privatbereiches des Lizenznehmers. Insbesondere ist es gestattet, das Produkt für Auskunft und Auswertungen zu nutzen.

Der Lizenznehmer hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf das Produkt nehmen können.

Die Weitergabe oder öffentliche Zugänglichmachung des Produkts oder der enthaltenen Geodaten durch den Lizenznehmer an Dritte ohne oder mit Bearbeitung ist nicht gestattet. Als Ausnahme hiervon ist die Erstellung von digitalen oder analogen Vervielfältigungen (Druckausgaben) erlaubt, die weitergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, solange dies nicht-kommerziell erfolgt. Nicht-kommerziell in diesem Sinne bedeutet, dass der Nutzer die Vervielfältigungen zwar zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (Behörde) oder seines Unternehmenszwecks verwenden darf, nicht aber gegen Entgelt bzw. mit Gewinnerzielungsabsicht abgeben.

2. Der Lizenznehmer darf über die beschriebene Nutzung hinaus Geodaten aus dem Produkt nicht extrahieren und in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form weitergeben oder öffentlich zugänglich machen. Erlaubt ist die Nutzung räumlicher Ausschnitte.
3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder Weitergabe oder öffentlicher Zugänglichmachung einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (*Jahr*), Datenquellen
https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_Hitzeatlas.pdf

4. Jede über diese Nutzungsbedingungen hinausgehende Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung durch das BKG als Lizenzgeber.
5. Der Lizenzgeber stellt das Produkt mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Für das Produkt und die enthaltenen Geodaten gelten in Bezug auf deren Verfügbarkeit und deren Qualität die durch den Lizenzgeber in der Dokumentation zugewiesenen Spezifikationen und Qualitätsmerkmale. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Der Lizenzgeber macht geplante Änderungen betreffend der Bereitstellung möglichst frühzeitig vor deren Umsetzung in geeigneter Weise bekannt, soweit davon auszugehen ist, dass die Änderungen aus Sicht des Lizenznehmers nicht nur unerheblich sind.
6. Für Schäden, die durch die Nutzung und Weiterverwendung des Produkts und der Geodaten entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen



Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

7. Der Lizenznehmer haftet gegenüber dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe des Produkts oder der Zugangskennung durch den Lizenznehmer oder seine Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden. Mit jeder Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Lizenznehmer werden diese Nutzungsbedingungen ihm gegenüber sofort und fristlos automatisch beendet.
8. Die Vereinbarung tritt mit der ersten Nutzung des Produktes in Kraft und endet automatisch im Fall der Einstellung des Produktes.
9. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, das Produkt Hitzeatlas zu verändern oder gänzlich einzustellen. In einem solchen Fall ist der Lizenznehmer vorab auf geeignetem Weg zu informieren.